

REGIONALE SCHWERPUNKTE: FORSCHUNG & TECHNOLOGIE- ENTWICKLUNG QUALITÄT

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

1. Die niederösterreichische Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt, aber die weltpolitische Lage stellt alle Wirtschaftsstandorte der Welt und alle Unternehmen, auch die Wirtschaft Niederösterreichs, auf eine harte Probe.
Die zentralen Ziele der NÖ Wirtschaftsstrategie sind daher weiterhin die Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb, der Ausbau Niederösterreichs als hochinnovativer Wirtschaftsstandort und die Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswachstums und damit einhergehend Beschäftigungszuwachses sowie die Erhöhung der Lebensqualität der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher.
Chancenreiche Wachstumsfelder wie digitale Innovationen und die grüne Transformation sollen für Niederösterreich eine deutlichere Positionierung sowie eine Entwicklung hin zu einer international wettbewerbsfähigen, (hoch-)technologiegeprägten und auch umwelt- und ressourcenorientierten Wirtschaftsstruktur erreichen.
2. Das Förderprogramm des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (kurz „Fonds“) fungiert als wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser strategischen Grundlagen.
3. Im Fokus der Förderaktion „Forschung & Technologieentwicklung Qualität“ liegen wissenschaftliche Projekte, die neue innovative Ansätze, Technologien, Verfahren, Produkte oder Prozesse entwickeln.
4. Gefördert werden nur Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
5. Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) ist für universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei Projektkosten ab € 200.000,- möglich.

FÖRDERAKTION ZU DEN THEMENSCHWERPUNKTEN „UMWELT, KLIMA UND RESSOURCEN“ SOWIE „MEDIZIN UND GESUNDHEIT“

6. Prioritäten des EU-Förderprogramms IBW/EFRE & JTF sind u.a. die Bereiche Innovation und Nachhaltigkeit. Dadurch soll nachhaltiges Wachstum ermöglicht, Wachstum und Ressourcenverbrauch in der Wirtschaft entkoppelt sowie Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit in den Regionen dauerhaft gestärkt werden.
7. Angesichts des Klimawandels und der damit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderung, des Rückgangs der Biodiversität, der zunehmenden Bodenversiegelung und des globalen Anstiegens der CO₂-Emissionen sind die Themen „Umwelt, Klima und Ressourcen“ essentiell in der Gestaltung der Zukunft Niederösterreichs.
8. Weitere langfristige Forschungsschwerpunkte bestehen in Niederösterreich im Bereich „Medizin und Gesundheit“. Ziel ist es, diese Stärkefelder weiter auszubauen und unter anderem medizinische Standards, Präventionskonzepte sowie Diagnose- und Therapiemöglichkeiten zu verbessern, neue medizintechnische Anwendungen, die der Gesundheit der Menschen zugutekommen, zu entwickeln und gesunde Lebensmittel sowie sauberes Trinkwasser zu gewährleisten.
9. Neue Herausforderungen erfordern neue Akzente und Impulse. In der Studie „Zukunft.Wirtschaft.Niederösterreich“ werden gegenwärtige Chancenfelder und sich daraus ergebende Schwerpunkte beschrieben. Zwei dieser Schwerpunkte, „Ressourcen 2.0“ und „Smarte Vitalität“, werden durch die thematische Ausrichtung dieser Förderaktion unterstützt.
10. Diese Förderaktion zu den Themenschwerpunkten „Umwelt, Klima und Ressourcen“ sowie „Medizin und Gesundheit“ soll Forschungsvorhaben zu neuen und nachhaltigen Technologien in diesen Bereichen initiieren.
11. Gefördert werden Forschungsvorhaben, welche der **Kategorie „industrielle Forschung“ (TRL 2-4)** vollständig zuordenbar sind und eines der folgenden Themen- oder Technologiefelder behandeln:
 - Natürliche Ressourcen sowie biobasierte Materialien und Technologien
 - Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
 - Nachwachsende Rohstoffe
 - Wasserqualität (Analytik, Sensorik und Ökosystemforschung)
 - Regenerative Medizin und Motorische Rehabilitation
 - Medizintechnik
12. Mit der Förderaktion nicht angesprochen werden Projekte, deren alleiniger Fokus auf die Umsetzung digitaler Methoden und Lösungen abzielt.
13. Die befristete Förderaktion ist vom **02.07.2024 (9 Uhr) bis 30.08.2024 (12 Uhr)** zur Einreichung geöffnet.
14. Die Anträge werden hinsichtlich der Stärkung des Innovationsökosystems der Region Niederösterreich bewertet.



15. Die Projekte werden im Programm IBW/EFRE & JTF 2021-2027 www.efre.gv.at abgewickelt. Es steht ein Budget in Höhe von € 2,9 Mio. (davon € 2,32 Mio. IBW/EFRE und € 0,58 Mio. NÖWTF) zur Verfügung.

Zielgruppe

16. Antragsberechtigt sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Die Vorhaben sind am NÖ-Standort des Hauptantragstellers, der den überwiegenden Anteil der Projektkosten trägt, umzusetzen.
17. Um die Wirkung des Projekts in der Region NÖ zu stärken, ist eine echte Kooperation mit einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung als Kooperationspartnerin möglich, vorausgesetzt deren Sitz ist in NÖ.
18. Im Falle einer echten Kooperation ist der unterfertigte Konsortialvertrag der Förderstelle vor Ausstellung des Fördervertrags zwingend vorzulegen.
19. Zwingend ist die Durchführung des Projekts im nichtwirtschaftlichen Bereich aller am Projekt beteiligten Forschungseinrichtungen. Ausgeschlossen ist die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als echte Kooperationspartner.
20. Wenn eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für ihre Kosten, Finanzierung, und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlichen angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen (Trennungsrechnung), sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.
Vor der Förderungsentscheidung des Vorhabens wird die Leistungsfähigkeit der Projektträgerinnen und Projektträger u.a. hinsichtlich der Funktionsweise einer angemessenen Trennungsrechnung bei einer verpflichtend stattfindenden Vor-Ort-Kontrolle überprüft.
21. Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) i. V. m. AGVO 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c)

Förderung

22. Die Förderung wird als Zuschuss in Höhe von maximal 75 % der förderbaren Kosten vergeben.
23. Die förderbaren Vorhabenskosten umfassen mindestens € 200.000,-.
24. Die Förderung wird nicht auf Grundlage der AGVO vergeben.
25. Das Vorhaben ist daher zwingend im nichtwirtschaftlichen Bereich der Forschungseinrichtung abzuwickeln. Die Ausfinanzierung muss dargestellt sein.
26. Zur Bewertung der Vorhaben werden folgende Haupt- und Subkriterien mit angeführter Gewichtung herangezogen:
 - Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsschwerpunkte (15 %)
 - Qualität des Vorhabens (30 %)
 - Darstellung des aktuellen Standes des Wissens/der Technik
 - Innovationssprung und Know-How Aufbau beim Projektträger
 - Kohärenz Forschungsfrage & Ressourceneinsatz
 - Umsetzungsrisiko/technisches Risiko des Projekts
 - Beschäftigungswirkung
 - Kompetenz des Projektträgers (10 %)
 - Qualifikation und Erfahrungen des Projektträgers (Management, fachlich)
 - Wissenschaftliche Nutzung und Verwertung (10 %)
 - Publikationen sowie Folgeprojekte in kompetitiven Programmen (Horizon Europe)
 - Regionale Relevanz und Strategiebeitrag (20 %)
 - Herausbildung/Verstärkung eines NÖ FTI-Stärkefeldes der NÖ FTI-Strategie* bzw. der Kernstrategien der NÖ Wirtschaftsstrategie**
 - Beitrag zu integralen Programmenthemen EFRE/IBW (15 %)
 - Digitalisierungskomponenten
 - Kreislaufwirtschaft
 - Reduktion Treibhausgase
27. Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 24 Monate. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

28. Die förderbaren Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens müssen vollständig der Forschungskategorie industrielle Forschung (TRL 2-4) zuordenbar sein.

29. Förderbar sind vorhabensrelevante Kosten für Forscherinnen und Forscher sowie technisches Fachpersonal und vergleichbares Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind.
30. Für die Verrechnung der Personalkosten werden die standardisierten Einheitskostensätze von
 - € 51,00 für Forscherinnen und Forscher sowie
 - € 34,50 für technisches Fachpersonal bzw. vergleichbares Personalangewandt.
31. Hinweise zu den unterschiedlichen Aufgaben, welche als wichtige Orientierungshilfe dienen kann, um das F&E Personal zu identifizieren und vom übrigen Personal zu unterscheiden, sind im Frascati Handbuch der OECD ab Seite 189 zu finden.
32. Als Hilfestellung zur Kategorisierung der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter steht eine Checkliste zur Kategorisierung der standardisierten Einheitskostensätze auf der Homepage zum Download zur Verfügung.
33. Förderbar sind Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen (nur anteilige Afa für die Verwendung im Vorhaben).
34. Förderbar sind folgende externe Dienstleistungen:
 - Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente.
35. Gemeinkosten sind als Pauschale von 25 % auf die gesamten direkten förderbaren Kosten, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge (d.h. externe Dienstleistungen), nicht berücksichtigt werden, förderbar. Die Berechnungsmethode und die beizubringenden Nachweise zur Überprüfung werden im Förderungsvertrag festgelegt.

Nicht förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 500,-



Antragstellung

36. Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird. Dies betrifft insbesondere rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
37. Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal (WFP) finden Sie auf unserer Website [Wirtschaftsförderungs-Portal NÖ - Home Page \(noe.gv.at\)](https://www.wirtschaftsforderung.noe.gv.at).

Benötigte Unterlagen und Nachweise

38. Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen:
 - Antrag über das Wirtschaftsförderungsportal (WFP)
 - Projektbeschreibung inkl. Beilagen
 - Projektkostenaufstellung

Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- Verordnung (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- Verordnung (EU) 2021/1058 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
- EFRE-Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE & JTF (CCI-Nr. 2021AT16FFPR001)“. Gemäß Durchführungsbeschluss [C(2023) 6626] der Europäischen Kommission vom 27.09.2023 genehmigt
- NFFR 2021-2027 - Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027



Kontakt zur Förderstelle

39. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>

- Mag. Thomas SCHMIDT E: thomas.schmidt@noel.gv.at T: +43 2742 9005 – 16123
- Roswitha SCHWEIFER E: roswitha.schweifer@noel.gv.at T: +43 2742 9005 – 16134